

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 558/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alphonse N[REDACTED],

Route de T[REDACTED], à I[REDACTED] - [REDACTED] P[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31. Oktober 1977 werden auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e

1. Gegen den Beschluß, durch den das Berufungsgericht das Armenrecht verweigert, findet keine Beschwerde statt (§ 127 Satz 2 ZPO).

2. Die persönlich eingelegte Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß, durch den seine Berufung als unzulässig verworfen worden ist, ist ebenfalls unzulässig, weil sie nicht von einem zu seiner Vertretung berechtigten Rechtsanwalt unterschrieben ist (§ 224 Abs. 2, 4 BEG).

Mai

Gärtner